

- b) Begründung nach den Merkmalen gemäß § 2 Buchstaben a bis f;
- c) Angaben über die weitere antifaschistische Haltung und Unterstützung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

(2) Der Ministerpräsident kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise mit der Verleihung betrauen.

(3) Die Urkunden für die Verleihung tragen die Unterschrift des Ministerpräsidenten.

(4) Mit der Verleihung der Medaille kann bei einem Nettoeinkommen oder einer Grundrente von monatlich bis 500 DM eine jährliche Geldzuwendung von 500 DM verbunden werden.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund. Sie ist versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite sind die Bildnisse Ernst Thälmanns und Rudolf Breitschields im Profil dargestellt. Am Rande der Medaille befinden sich die Worte „Kämpfer gegen Faschismus“. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik; die Randbeschriftung lautet: „Vorwärts und nicht vergessen 1933—1945“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Sie ist mit rotem Band bezogen, das in der Mitte mit schwarzrotgoldenen Querstreifen durchzogen ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Meüaillenspange.

(4) Mit der Verleihung der Medaille ist eine Urkunde verbunden.

(5) Die Medaille wird auf der linken Brusthälfte getragen.

## § 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445).

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Stiftung der  
„Medaille für Teilnahme an den bewaffneten  
Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den  
Jahren 1918—1923“.**

**Vom 22. Februar 1958**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. August 1957 über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (GBl. I S. 461) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 2 des Statutes der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (Anlage zur Verordnung vom 15. August 1957) wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Medaille kann ferner verliehen werden an alle Kämpfer gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918.“

## § 2

Der § 5 Abs. 2 Buchst. b des Statutes wird wie folgt ergänzt:

„bzw. gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918“.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und  
Pflegeheimen.**

**Vom 21. Januar 1958**

Zur Durchführung der Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I 1958 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Als weiteres Leiden im Sinne des § 2 der Verordnung gilt ein solches Leiden, das unabhängig von der Blindheit die Arbeitsfähigkeit des Heimbewohners um mindestens zwei Drittel einschränkt.

## § 2

Die Anrechnung der Arbeitsbelohnung, oder des Arbeitseinkommens erfolgt bei den in § 2 der Verordnung genannten Personen entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 oder 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240), soweit die Berechnung entsprechend Abs. 3 nicht günstiger für sie ist.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
M a c h e r**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen  
Wohnungsbaues.**

**Vom 22. Januar 1958**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 des Gesetzes**

## § 1

Ist aus Gründen der Leitung und Finanzierung der örtlichen Wohnungsverwaltung die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine einzelne Gemeinde nicht zweckmäßig, so wird der Volksvertretung einer solchen Gemeinde empfohlen zu beschließen, daß die Ausgabe der Obligationen durch Vertrag einem anderen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über-